



## Merkblatt zum Einreichen der Pflichtexemplare nach der Promotionsordnung vom 5. Januar 2012 (Beginn ab HS12)

### Pflichtexemplare

Gem. Art. 16 Abs. 1 Wegleitung sind 15 Pflichtexemplare einzureichen, wenn die Dissertation in Buchform publiziert wird.

Gem. Art. 16 Abs. 2 sind bei einer elektronischen Fassung der Link zur elektronischen Publikation und *zehn gedruckte Pflichtexemplare* einzureichen.

Gem. § 24 Abs. 2 PromO sind die Pflichtexemplare für beide o.e. Varianten innerhalb von zwei Jahren nach der Promotion bei der *Bibliothek der Juristischen Fakultät* einzureichen. Ein begründetes Gesuch zur Verlängerung der Abgabefrist ist an den Studiendekan/die Studiendekanin vor Ablauf der Frist von zwei Jahren zu stellen.

Die hinterlegte Kautions wird nur zurückbezahlt, wenn diese Frist eingehalten wird, ansonsten verfällt sie.

Dissertationen, die veröffentlicht werden, sind mit dem Vermerk „Basler Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen. Dies ist entweder in der Titelei beim Impressum anzubringen oder im Vorwort zu erwähnen. Siehe dazu in Art.18 und 21 Abs. 2 der Wegleitung.

### Druckkostenzuschuss

<https://ius.unibas.ch/de/studium/doktorat/studieninformationen-doktorat/> unter 'Druckkostenbeiträge' und <https://www.unibas.ch/de/Forschung/Personenfoerderung/Doktorierende/Druckkostenbeitraege-Dissertationen.html>

### Freiwilliger Upload der Dissertation

Es besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Uploads auf den Publikationsserver der Universitätsbibliothek. Dabei sind die allfälligen Vorgaben des Verlagsvertrags zu beachten. Für die elektronische Veröffentlichung beachten Sie bitte unbedingt die Vorgaben der Universitätsbibliothek <http://www.ub.unibas.ch/ub-hauptbibliothek/dienstleistungen/publizieren/dissertationen/e-dissertationen/>